

## Statutenanpassung 2025 – Erläuterungen

Der m<sup>2</sup> Kulturexpress beabsichtigt, bei der kommenden Jahreshauptversammlung am Montag, 7. April 2025, eine moderate Anpassung der bestehenden, schon etwas in die Jahre gekommenen Statuten durchzuführen. Es geht dabei zum Beispiel um eine etwas präzisere Angabe bei diversen Fristen, den Wegfall der Wartezeit bei der Jahreshauptversammlung, die Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten (zB. E-Mail), die Umbenennung der Generalversammlung in Jahreshauptversammlung u.a.m.

Eine separate Einladung zur Jahreshauptversammlung ergeht in den nächsten Wochen an unsere Mitglieder. Die geplanten Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

### § 5 Abs.3:

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ~~Auf Grund ihrer besonderen Verdienste um das Ansehen Österreichs im Ausland oder um die Forschung und Lehre der internationalen Beziehungen über Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden.~~

~~Der durchgestrichene Absatz ist für den m<sup>2</sup> eher von geringer Relevanz und wird deshalb künftig weggelassen.~~

### § 9 Generalversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird bisher als „Generalversammlung“ bezeichnet. Der Vorstand hält die Benennung als „Jahreshauptversammlung“ für passender.

#### Punkt 7.:

Jede Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung allen Mitgliedern entweder durch Ankündigung auf der Homepage, per E-Mail oder schriftlich per Postversand mitzuteilen. Als Aufgabedatum gilt der Tag des Postversands.

**Anmerkung:** Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann künftig auch durch Ankündigung auf der Homepage oder per E-Mail erfolgen. Außerdem wird präzisiert, dass das Aufgabedatum für die Einladungsfrist maßgeblich ist.

#### Punkt 8.:

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die bisherige Wartezeit entfällt.

**Anmerkung:** Die Wartefrist und damit Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit haben viele Vereine und Genossenschaften aus ihren Statuten gestrichen. Sie ist ein Relikt aus alten Zeiten, in denen die Mobilität der Menschen noch eingeschränkt war. Die Streichung der Wartezeit wurde bereits in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen, allerdings im Statut nicht geändert. Das wird damit nachgeholt.

#### Punkt 9. lautete bisher:

Sollte dies nicht der Fall sein, kann 10 Minuten später eine Jahreshauptversammlung anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

**Anmerkung:** Der Punkt 9. ist damit hinfällig und wird ersatzlos gestrichen.

#### Punkt 12.:

Statutenänderungen sind nach der alten Satzung 6 Wochen vor der betreffenden Jahreshauptversammlung anzukündigen. Da für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung eine 2-wöchige Frist gilt und ein früherer Versand aufgrund des zu großen zeitlichen Abstandes nicht sinnvoll erscheint, würde die 6-Wochenfrist für Statutenanpassungen eine zusätzliche Verständigung mit entsprechendem Verwaltungsaufwand samt damit verbundenen Kosten erfordern. Der Vorstand sieht es als sinnvoll, die Fristen für die Einladung zur Jahreshauptversammlung und für Ankündigungen von Statutenänderungen auf 2 Wochen zusammenzulegen.

#### Punkt 13.:

Obmann-StellvertreterIn wird durch Vizeobmann/-frau ersetzt. Das gilt auch im § 10. Die bisherigen „Beiräte“, die keine bestimmten Funktionen im Vorstand ausüben, werden künftig als „Vorstandsmitglieder“ bezeichnet.

Analog zu obigen Änderungen ändert sich auch die Reihenfolge und die Zahlen der Punkte dieses Paragraphen.

### **§ 11. Wahl des Vorstandes:**

Der bisherige Modus der Abwicklung der Wahlen durch einen Wahlausschuss ist aufwändig und umständlich. Die Wahl soll künftig, wie bei den meisten Vereinen, ohne Wahlausschuss durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Der Modus für Wahlvorschläge wird folgenderweise präzisiert:

*Punkt 2.: Wahlvorschläge müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung per E-Mail oder Brief an der Adresse des Vereins eingebracht werden. Der Wahlvorschlag hat sich nach der Zahl der im Statut vorgesehenen Vorstandsmitglieder zu richten und muss auch die entsprechenden Funktionen (Obmann/-frau, Vizeobmann/-frau, Kassier/Kassier-Stv., Schriftführer/Schriftf.Stv., einfache Vorstandsmitglieder) enthalten. Als Datum gilt der Aufgabestempel der Post, im Falle der Einbringung per E-Mail das Versanddatum. Der Vorstand erstellt einen eigenen Wahlvorschlag.*

## **§ 12. Wirkungskreis des Vorstandes:**

Hier geht es nur um Änderungen der Bezeichnungen der Stellvertretungen des Obmannes/der Obfrau, die künftig als Vizeobmann/Vizeobfrau benannt werden. Das betrifft auch alle nachfolgenden Paragraphen.

Neukirchen, 17.02.2025